

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

III. Der Landesauschuss

bestehend aus 7 Mitgliedern, hält jeden Dienstag Sitzung.

Vorsitzender (der Landeshauptmann):

* Achleuthner Leonard, Abt von Kremsmünster.

Mitglieder des Landesauschusses:

* v. Willau Karl, k. k. Statthaltercirath i. P.

* Kaiser Josef, Müller- und Sägemeister.

* Hayden, Ritter von, Gutsbesitzer zu Dorff.

* Strnadt Julius, k. k. Bezirksrichter.

* Zehetmahr Johann, Oekonom.

Bahr Alois, Dr., Notar.

Referats-Zutheilung.

Herr Landeshauptmann Abt Leonard Achleuthner: Landeshoheit, Stiftungs-, Stipendien- und Fründensachen, Elisabeth-Kinderspital in Hall.

Herr Josef Ritter von Hayden: Landeskultur, Forstfachen, Theater und Casino nebst den Baulichkeiten für dieselben, Landes-Frenanstalt sammt den Baulichkeiten, Hypotheken-Bank, Gemeinde-Angelegenheiten der Bezirkshauptmannschaften Braunau, Ried und Schärding.

Herr Dr. Alois Bahr: Landes- und Bezirksstraßen, Gemeindeftraßen, welche vom Lande dauernd subventionirt werden, Eisenbahnen und Eisenbahn-Zufahrtsstraßen, Landes-Wasserbauten und Regulirungen, Donau-Umschlagplatz, Reitschule, Kreisamts-Gebäude in Linz und Wels, Gymnorientkirche in Linz und die übrigen landschaftlichen Gebäude nebst den Baulichkeiten mit Ausnahme des Theaters, Casinos, Fren- und Gebäranstalt, Landes-Badanstalt in Hall, Credit- und Cassawesen, Landesfonds-Präliminare, Reise-Particularien der Bau-Beamten, Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Linz.

Herr Johann Zehetmahr: Ackerbauschule Nitzhof sammt Baulichkeiten und Präliminare, Landes-Brandasscuranz, Gendarmerie-Bequartierung, Militär-Bequartierung und Landes-Vertheidigung, Vorpanns-Angelegenheiten, Schubfachen, Sanitäts- und Polizei-Gegenstände, Humanitäts-Anstalten mit Ausnahme der Landes-Wohlthätigkeits-Anstalten, insbesondere Blinden- und Taubstummen-Institut, Zwangsarbeits-Anstalten, Natural-Verpflegsstationen, Gemeinde-Angelegenheiten der Bezirkshauptmannschaften Freistadt und Perg.

Herr Karl von Willau: Kanzlei-Referat, betreffend sämtliche Landesämter und Landesanstalten, Pensions- und Gnadensachen, Interelemente, Reise-Particularien mit Ausnahme jener der Baubeamten, personelle Schul-Angelegenheiten, Remunerationen, Versorgungs-Genüsse der Schullehrers-Witwen und -Waiwen und Gnadengaben für dieselben, Entlohnung des Religions-Unterrichtes an den Volks- und Bürgerschulen. Enthebungen vom Landsturmdienste, Abhilfe gegen den Ärztemangel, Subventionen für Gemeinde-ärzte, Organisierung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden, Rechenschaftsbericht für den Landtag, Invasionskosten- und Zwiertler-Schulden, Subventionen für evangelische Privatschulen, sowie Raiffeisen-Vorschußcassen (interimistisch).

Herr Josef Kaiser: Gebärd- und Fingelanstalt einschließlich des Wirtschaftswezens und der Baulichkeiten, Industrie, Gewerbe, Handels-Academie, Handwerkerschule, Feuerwehr, Feuerwehrrund, Feuerwehr-Unterstützungsfond, administrative Schul-Angelegenheiten, Landeschulfonds-Präliminare, Catastrale Grundtrennungen, Giltensbuch, Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Steyr, der Bezirkshauptmannschaften Steyr, Kirchdorf, Gmunden und Linz.

Herr Julius Strnadt: Museum, Landesgemälde-Galerie, Kunstverein, Landesstatut, Landesvertretung, Landtagsmahlen, Gemeinde-Vermittlungsämter, Fundationsfond, Krankenanstalten, Kranken-Verpflegskosten, Grundentlastung, Grundlasten-Ablösung und Regulirung, neues Landesanlehen nebst den betreffenden Präliminarien und Verlosungen, Gemeinde-Angelegenheiten der Bezirkshauptmannschaften Rohrbach, Böcklabruck und Wels, alle jene Gegenstände, für welche in dieser Referats-Eintheilung keine specielle Vorzorge getroffen ist.

Verschiedenes zum Nachschlagen. Stempelgebühren - Anzeiger.

Allgemeine Regel.

In wichtigeren, oder wie immer zweifelhaften Fällen ist es nothwendig, einen Gesetzkundigen oder Rechtsfreund zurath zu ziehen, weil die gesetzlichen Bestimmungen vielfach unklar sind, und sehr verschiedene Auffassungen zulassen.

Um möglichst sicher zu gehen, so ersuche man bei Ueberreichung der Eingaben und deren Beilagen an die betreffende Behörde, wenn dies persönlich und nicht durch die Post geschieht, um Auskunft, und zwar ernstlich und nachdrücklich, ob die Stempel entsprechend sind.

Das Papier, welches zu stempelspflichtigen Schriften gebraucht wird, darf die festgesetzte Größe von 1750 Quadrat-Centimeter nicht überschreiten, was in der Weise ermittelt wird, daß die nach Centimetern gemessene Höhe des ausgebreiteten ganzen Bogens mit seiner ebenso gemessenen Breite zu multiplicieren ist.

Art der Stempelmarken-Berwendung.

Die verwendeten Stempelmarken müssen ganz unversehrt, ohne Spur eines bereits gemachten Gebrauches sein. Das Gesetz lautet, daß jede stempelpflichtige Urkunde oder Schrift auf schon mit der gesetzmäßigen Marke versehenem Papier geschrieben werden soll. Die Stempelmarke ist daher auf dem zur Ausfertigung bestimmten Papiere auf der ersten Seite an einer solchen Stelle aufzukleben, daß von der Schrift wenigstens Eine (die erste) Zeile, nie aber deren Ueberschrift (Titel) über den farbigen Theil der Marke in gerader Linie fortläuft und hiedurch die Marke überschrieben wird.

Das Abstempeln der Marken mit Privat-Stampaglien ist im amtlichen Verkehr nicht gestattet.

Bei Ausfertigung von Urkunden in mehreren Exemplaren oder Partien, unterliegt eine jede der Ausfertigungen dem gleichen Stempel, und nur ausnahmsweise bei Wechsellin ist es gestattet, nur die beiden ersten Exemplare mit dem vollen Stempel, die übrigen aber mit 50 kr. per Bogen zu versehen, wenn sämtliche Exemplare vor Unterfertigung oder wenigstens innerhalb acht Tagen nach Ausstellung der ersten Ausfertigungen dem Gebühren-Bemessungsamte zur Bestätigung vorgelegt werden. Bei Eingaben in mehrfacher Ausfertigung unterliegt das zweite und jedes weitere Paare im gerichtlichen Verfahren dem Stempel von 36 kr., sonst von 50 kr. per Bogen; ist der Eingabestempel geringer, so diesen. Erfordert jedoch der erste Bogen den Stempel von 1 fl. oder einen noch höheren, so wird jeder Einstoßbogen mit einem 50 kr.-Stempel versehen.

Für ein Kartenspiel sind 15 Kreuzer (bis zu 36 Blätter, über 36 Bl. 30 kr., lackierte oder waschbare Karten das doppelte) — für ein Stück Kalender 6 Kreuzer — für jedes Exemplar einer stempelpflichtigen Zeitschrift des Auslandes und des Inlandes 1 fr. als Gebühr zu entrichten.

Placate und Zeitungsinserate sind stempelfrei.

Stempelpflichtig sind alle Rechnungen (heißen sie Rechnung, oder Conti, Noten, Ausweis oder dera.l.), sobald sie über mehr als 10 fl. lauten. Bis einschließlich zehn Gulden sind sie stempelfrei. Ueber 10 fl. bis einschließlich 50 fl. ist die Gebühr 1 Kreuzer. — Bei Rechnungen über mehr als 50 fl. ist die Gebühr 5 fr. Die Stempelmarke muß